



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 26. Juni 2010

Nr. 25

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Aurubis AG, Kupferstr. 23, 44532 Lünen, auf Genehmigung zur Änderung der Sekundärkupferhütte gemäß § 16 BImSchG S. 151 – Antrag der Firma HONSEL AG auf Änderung der Formategießerei (Anlage 0001) in 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Straße 30 S. 152

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 152 – Veröffentlichung der 65. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 24. Juni 2010 in Soest S. 153 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 153 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 153 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 153 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 153 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 153 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke S. 154 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 154 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 153 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 154 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 154

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

272. Antrag der Firma Aurubis AG, Kupferstr. 23, 44532 Lünen, auf Genehmigung zur Änderung der Sekundärkupferhütte gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 6. 2010
53-Ar-900-53.0025/09/0303.1-Fr

Bekanntmachung

Die Firma Aurubis AG, Kupferstraße 23, 44532 Lünen, beantragt die Genehmigung zur Änderung ihrer Sekundärkupferhütte.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

1. BE 201, BE 202

- Durchführung von Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen im Bereich des Badschmelzofens und Mischzinnofens durch Verbesserung der Abgasfassung und Optimierung der Absaugleistung.
- Erweiterung der Filterkapazität durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Gewebefilteranlage

(120 000 Nm³/h) im Verbund mit dem bestehenden KRS-Filterzentrum sowie durch Optimierung der bestehenden Abgastechnik; Anschluss des erweiterten KRS-Filterzentrums an einen neuen Kamin (Bauhöhe 70 m) als Ersatz für den bestehenden Kamin.

- Errichtung und Betrieb eines Separationsofens zur Aufnahme und weiteren Aufbereitung der KRS-Schlacke.
- Befestigung von Lager- und Verkehrsflächen in flüssigkeitsdichter Betonbauweise.

2. Betriebseinheit 206

- Errichtung und Betrieb einer Siloanlage zur Aufnahme staubender Güter.
- Errichtung und Betrieb einer zugehörigen Gewebefilteranlage als Bunkeraufsatzfilter (25 000 Nm³/h).
- Befestigung von Lager- und Verkehrsflächen in Betonbauweise; tlw. in flüssigkeitsdichter Betonbauweise.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genann-

ten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.4 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen.

Da es sich bei der beantragten Änderung der Sekundärkupferhütte um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c (1) Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Zimmer 345 während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Franz

(354) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 151

**273. Antrag der Firma HONSEL AG
auf Änderung der Formategießerei
(Anlage 0001) in 59872 Meschede,
Fritz-Honsel-Straße 30**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 22. 6. 2010
900-53.0149/09/0308.1/0083345-G-8-Fih

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma HONSEL AG, Fritz-Honsel-Straße 30, 59872 Meschede, beantragt gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Formategießerei in 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Straße 30, Gemarkung Meschede Stadt, Flur 21, Flurstücke 597.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

1. Anpassung der Quellen Q 4, Q 5 und Q 11 der Formategießerei an die Anforderungen der novellierten TA Luft 2002 durch formelle Festsetzung der entsprechenden Immissionsrichtwerte;
2. Stilllegung der Emissionsquelle Q 10 und organisatorische Änderung beim Umfüllen und Abkühlen von Krätzen;
3. Demontage des Abluftventilators.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 3.8 u. 3.4 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 3.5.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag an Blei und Cadmium oder 20 t oder mehr je Tag an sonstigen Nichteisenmetallen bis weniger als 100 000 t je Jahr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 245, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Ficht

(251) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 152

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

274. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Aggerverband Gammersbach, 16. 6. 2010
Einladung zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode am
Montag, dem 12. 7. 2010, um 16.00 Uhr
im Hotel „Zur Post“ in Wiehl.

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Jahresabschluss 2009
- TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2010
- TOP 8: Auswirkungen des Klimawandels für die Wasserwirtschaft im Bergischen Land
- TOP 9: Verschiedenes

gez. Peter Thome

Vorsitzender des Verbandsrates

(115) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 152

**275. Veröffentlichung der 65. Sitzung
des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL)
am 24. Juni 2010 in Soest**

Zweckverband Unna, 9. 6. 2010
Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 64. Verbandsversammlung am 15. 4. 2010 in Hamm
2. Nachwahl Vertreter/in des ZRL in der Verbandsversammlung des NWL (11/10)
3. Jahresabschluss 2009 (12/10)
4. Vertrag mit der WVG zur Regionalen Koordinierungsstelle („RKS-Vertrag“) (13/10)
5. Gutachten zur Reaktivierung der Röhrtalbahn (14/10)
6. Auswirkungen der Großbaustelle Löhne – Hannover von April bis August 2011 (15/10)
7. Loveparade 2010 in Duisburg (16/10)
8. Mitteilungen und Anfragen
 - a) Landesgartenschau in Hemer

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Verkehrsvertrag RB 51, RB 63, RB 64 „Westliches Münsterland“ (17/10)
 2. Sachstand Ergänzungsverkehre Paderborn – Kassel (18/10)
 3. NRW-Tarif – Weiterentwicklung des Vertrages zur SPNV-EAV (19/10)
 4. Sachstand Revision gem. § 11 Absatz 5 ÖPNVG NRW (20/10)
 5. Organisationsuntersuchung im NWL gemäß Protokollnotiz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung des NWL (mündlicher Bericht)
 6. Mitteilungen und Anfragen
gez. Ursula Sadrinna
- (160) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 153

**276. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 8. 6. 2010
Der Dienstausweis Nr. 0550829, ausgestellt am 2. 8. 2005 für Jürgen Körber, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Bösterling, RAR'in

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 153

277. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassennurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.
Sparurkunden-Nr. 35 750 546, Aufgebotsfrist vom 9. 6. 2010 bis 9. 9. 2010

Bad Berleburg, 9. 6. 2010

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 153

278. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 311 108 633 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 311 108 633 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 9. 2010, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

V 19/10

Bochum, 10. 6. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 153

279. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 25. 2. 2010 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 306 312 364 bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 306 312 364 wird für kraftlos erklärt.

F 7/10

Bochum, 14. 6. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 153

**280. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 134 156, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7. 6. 2010

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 153

**281. Kraftloserklärung
der Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 33 916 453 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SPkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 15. 6. 2010

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 154

**282. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 301 602 009 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 9. 6. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 154

**283. Aufgebot
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 716 345 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 9. 6. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 154

284. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 260 228 ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 11. 6. 2010

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 154

285. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 316 002 484 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 14. 6. 2010

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 154

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.